

Vereinbarung

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten

- Region -

und

der Stadt Neustadt a. Rbge.
vertreten durch den Bürgermeister

- Stadt -

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover.

§ 1 Aufgabenumfang

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 4 Nr. 4 ZustVO-SOG, § 1 Abs. 1 und Anlage-Nr. 3.6 ZustVO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG sowie nach § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Region Hannover sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem WaffG und dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.06.2018 im Namen der Stadt Neustadt a. Rbge. durchzuführen.

§ 2 Kostenerstattung

(1) Die notwendigen Verwaltungskosten werden der Region Hannover durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erstattet.

(2) Als notwendige Kosten der Region Hannover für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Stadt werden vereinbart

1. Kosten eines Arbeitsplatzes für

0,37 Stellenanteile EG 9a TVöD

0,35 Stellenanteile EG 9b TVöD

Die Ermittlung der Kostenhöhe erfolgt auf Basis des für das Abrechnungsjahr relevanten Berichts der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

2. Von den Kosten eines Arbeitsplatzes werden die im Abrechnungsjahr für den Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. vereinnahmten Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG und SprengG gegengerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.06.2018 in Kraft.

**§ 8
Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2019. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Datum:.....

Datum:.....

.....
Region Hannover
Der Regionspräsident

.....
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister